

AZ: 70.1.01

Drucksache Nr.: 0606/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	01.11.2005	N	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.11.2005	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	15.11.2005	Ö	Endg. entsch. Stelle - vertagt
Hauptausschuss	06.12.2005	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	20.12.2005	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Obm/Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

Auflösung des Entsorgungsvertrages mit der SWN Entsorgung GmbH

A n t r a g :

1. Das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Stadt Neumünster und der SWN Entsorgung GmbH wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entsorgungsvertrag mit der SWN Entsorgung GmbH aufzulösen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen in Höhe von ca. 1,4 Mio. EUR innerhalb von 15 Jahren.

Begründung:

Ausgangslage:

Vor dem Hintergrund der damaligen gesetzlichen Rahmenbedingungen wurde am 8. Februar 1995 zwischen der Stadt Neumünster und der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH ein Entsorgungsvertrag geschlossen. Zielsetzung war, den Betrieb der Deponie mit ihren Folgekosten und Risiken aus der Verantwortlichkeit der Stadt heraus zu lösen. In diesem Zusammenhang wurde auch das betriebliche Umfeld wie Schadstoffannahme und Recyclinghof auf die SWN übertragen.

Im Zuge verschiedener Änderungen der Rechtsgrundlagen wurde der Vertrag am 17. Dezember 2002 (Drucksache Nr. 752/98) in mehreren Punkten geändert und ergänzt.

Der noch gültige Vertrag regelt im wesentlichen die folgenden Leistungsbereiche:

1. SWN hält die Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgungsanlage Wittorferfeld für den Bedarf der Stadt zur Erfüllung ihrer Annahme- und Entsorgungspflicht vor (= Alleinbestellerprinzip, § 3 Abs. 1 des Vertrages)
2. a) Betrieb der Deponie für Abfälle zur Beseitigung (§ 2, Abs. 1 des Vertrages),
b) Betrieb der Kompostierungsanlage (dito),
c) Betrieb der Annahmestelle für Problemabfälle aus Haushaltungen (= Schadstoffannahmestelle, dito),
d) Betrieb der Wertstoffannahmestelle (=Recyclinghof, dito) und
e) Betrieb der Annahmestelle für Direktanlieferungen (dito) durch die SWN Entsorgung GmbH
3. Annahme der vorgenannten Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung als Beauftragter Dritter i.S. von § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG durch die SWN Entsorgung GmbH (§ 2, Abs. 2 des Vertrages).

Darüber hinaus wurden wirtschaftlich relevante Sachverhalte wie die Entgeltregelung sowie die notwendigen Maßnahmen zur Rekultivierung und Nachsorge der Deponie als Bestandteile des Vertrages behandelt.

Im Zuge des Inkrafttretens des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den Nachbarkreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie der Aufnahme des Betriebes der MBA als Folge des Inkrafttretens der TA Siedlungsabfall am 01.06.2005 ist weitgehend die Geschäftsgrundlage für den bestehenden Entsorgungsvertrag entfallen.

Vor diesem Hintergrund haben die SWN Entsorgung GmbH und die Verwaltung über eine Anpassung des Entsorgungsvertrages verhandelt.

Grundlage der notwendigen Vertragsanpassung:

In § 16 des Entsorgungsvertrages zwischen der Stadt Neumünster und der SWN Entsorgung GmbH sind die Bedingungen für eine Vertragsanpassung geregelt. Er lautet wie folgt:

1. Wird durch eine Änderung der Sach- und Rechtslage, die von keiner der Vertragsparteien zu vertreten ist, die Erfüllung der in diesem Vertrag begründeten Verpflichtungen ganz oder teilweise unmöglich, so verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag nach Treu und Glauben entsprechend anzupassen.
2. Ebenso verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer Vertragsanpassung, soweit die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten nachhaltig beeinflusst werden aus der Durchführung der ab dem 01.01.2004 bzw. 01.06.2005 wirksamen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Neumünster, dem Kreis Plön und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 14.05.2001 über die Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner zu einer Vertragsanpassung, wenn nur so der Anwendung der Klausel des § 17 (Loyalitätsklausel, d.V.) Rechnung getragen werden kann. Dies gilt auch für die Vereinbarung über die Entgelte gem. § 6 Abs. 1 Buchstabe a, wenn sich schon innerhalb der dreijährigen Rechnungsperiode ergibt, dass erhebliche Veränderungen rechtlicher oder tatsächlicher Art - zum Beispiel im Verhältnis angelieferter zu prognostizierter Abfallmenge - zu gravierenden Kostenveränderungen - nach oben wie nach unten - führen und dies durch eine Zwischenkalkulation entsprechend § 6 Abs. 1 Buchstabe d belegt wird.

Unterschiedlicher Regelungsbedarf besteht demnach für folgende Sachverhalte:

1) Deponie für Abfälle zur Beseitigung

Nach dem Ablauf der Rechtsgrundlagen für die Ablagerung von unvorbehandeltem Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen am 31.05.2005 ist, mit Ausnahme der ablagerungsfähigen Abfälle, die Geschäftsgrundlage für eine weitere Beauftragung der SWN Entsorgung GmbH durch die Stadt Neumünster entfallen. Die Deponie als alles dominierender Bestandteil des bestehenden Vertrages ist damit dem Regelungsbedarf durch die Stadt und die SWN Entsorgung GmbH entzogen.

2) Betrieb der Kompostierungsanlage

Auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Regelung vom 20.04.2004 ist die SWN Entsorgung GmbH bis zum Ablauf des Jahres 2009 weiterhin mit der Verwertung kompostierbarer Abfälle durch die Stadt Neumünster beauftragt worden. Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht nicht.

3) Betrieb des Recyclinghofes sowie einer Schadstoff- und Kleinmengenannahmestelle

Zur Deckung ihrer mit dem Betrieb verbundenen Kosten geht die SWN Entsorgung GmbH davon aus, von der Stadt Neumünster weiterhin mit der Vorhaltung der o.g. Anlagen beauftragt zu werden.

Anlass für die Auflösung des Entsorgungsvertrages:

Allein für den künftigen Betrieb des Recyclinghofes ist aus der Sicht der Stadt Neumünster keine Neufassung eines umfangreichen Entsorgungsvertrages erforderlich.

Die von der SWN Entsorgung GmbH vorgelegte Kostenkalkulation führte zu den Überlegungen seitens des TBZ, den Betrieb des Recyclinghofes in eigene Regie zu übernehmen.

Verhandlungsergebnis:

Im Rahmen mehrerer Sitzungen des Entsorgungsbeirates seit Dezember 2004 wurden die unterschiedlichen Positionen zwischen der Stadt und der SWN Entsorgung GmbH deutlich. In diesem Spannungsfeld haben die Parteien eine Einigung in folgenden Fragen erzielt:

1. Die in der Vergangenheit durch Widersprüche der Gebührenzahler und diverse Gutachten festgestellten Differenzen aus Überzahlungen seitens der Stadt und geleisteten Rückzahlungen seitens der SWN werden als abgeschlossen betrachtet.
2. Die für die Nachsorge der Deponie von den SWN gebildete Rückstellung in Höhe von ca. 25 Mio. EUR verbleibt auf Dauer bei den SWN.
3. Die SWN Entsorgung GmbH verzichtet dauerhaft auf das Alleinbestellerprinzip der Stadt Neumünster für die Deponie.
4. Der Recyclinghof auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums wird zum 31.12.2005 geschlossen und ab dem 01.01.2006 durch das TBZ auf dem eigenen Gelände weitergeführt. Als Ausgleich für den wirtschaftlichen Verlust der SWN Entsorgung GmbH übernimmt die Stadt die Restbuchwerte des Anlagevermögens in Höhe von ca. 433.000 EUR. Durch die Übernahme des Recyclinghofes erzielt die Stadt dagegen Einsparungen in Höhe von jährlich ca. 122.000 EUR im laufenden Betrieb.
5. Die SWN Entsorgung GmbH beantragt beim Land Schleswig-Holstein eine Übertragung der Pflichten für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG.

Stand der Realisierung per 05.10.2005:

Die Übertragung des Recyclinghofes auf das TBZ als Teil der Einigung im Entsorgungsbeirat fand im Aufsichtsrat der SWN Entsorgung GmbH keine Zustimmung. Als Ergebnis der Empfehlung des Aufsichtsrates wurden unter Beteiligung der Rechtsabteilung sowie des Fachdienstes Haushalt und Finanzen die jeweiligen Kalkulationen der SWN und des TBZ in einem Vergleich gegenüber gestellt und diskutiert. Das Ergebnis des Vergleichs zeigt Anlage 1.

Im Hinblick auf den Verbleib der Rückstellung für die Nachsorge der Deponie bei der SWN wurde den Vertretern der Widerspruchsführer die Empfehlung des Steuerberaters Höchstödter vorgestellt und erläutert. Deren Zustimmung wurde abhängig gemacht von einem entsprechenden Votum des Landesrechnungshofes. Dieser hat mit Schreiben vom 30.09.2005 mitgeteilt, dass er seinen Vorschlag, die Finanzierungsmittel für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie Wittorferfeld beim kommunalen Haushalt der Stadt anzusiedeln, nicht mehr aufrecht erhält.

Mit Schreiben vom 28.04.2005 hat die SWN Entsorgung GmbH beim Land Schleswig-Holstein die Übertragung der Entsorgungspflichten für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG beantragt. Die Ratsversammlung hat der Pflichtenübertragung mit Beschluss vom 06.09.2005 zugestimmt (Drucksache Nr. 0716/2003/DS).

Die Differenzen aus Überzahlungen der Stadt und Rückzahlungen der SWN sind gegenstandslos geworden durch den Beschluss der Ratsversammlung am 06.09.2005 zur Betriebsabrechnung der Abfallentsorgung für 2004 über die Fortschreibung der Rechnungsergebnisse (Drucksache Nr. 0725/2003/DS).

Finanzielle Auswirkungen:

Der reine **Betriebskostenvorteil** für die Gebührenzahlerinnen und -zahler der Stadt Neumünster in Höhe von jährlich 122.000 EUR beläuft sich innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren auf insgesamt rund **1,8 Mio. EUR**.

Auch unter Berücksichtigung der vollständigen Übernahme der Restbuchwerte von der SWN Entsorgung GmbH zum 01.01.2006 verbleibt noch ein Kostenvorteil für die Stadt Neumünster in Höhe von ca. 1,4 Mio. EUR innerhalb von 15 Jahren (vgl. Anlage 3).

Die von der Stadt zu übernehmenden Restbuchwerte in Höhe von ca. 433.000 EUR sind aus dem Gebührenhaushalt der Abfallentsorgung zu finanzieren.

Unterlehberg

Arend

Oberbürgermeister

Erster Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1 Recyclinghof der Stadt Neumünster: aktueller Kalkulationsvergleich SWN Entsorgung GmbH und TBZ der Stadt Neumünster

Anlage 2 Erläuterungen zu Anlage 1

Anlage 3 Kostenvorteil nach 15 Jahren